

**Internationale Allianz für Holocaust-Gedenken**

# **Charta zur Bewahrung historischer Stätten**



**INTERNATIONAL  
HOLOCAUST  
REMEMBRANCE  
ALLIANCE**





Die englischsprachige Erstausgabe wurde 2023 unter dem Titel *Charter for Safeguarding Sites* von der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (International Holocaust Remembrance Alliance, IHRA) veröffentlicht.

© 2024, IHRA

Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Publikation steht zur freien Verfügung und darf zu pädagogischen und anderen nicht kommerziellen Zwecken verwendet und vervielfältigt werden, sofern die IHRA in solchen Reproduktionen als Quelle angegeben wird.

## Über die IHRA

In der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (International Holocaust Remembrance Alliance, IHRA) haben sich Regierungen und Fachleute zusammengeschlossen, um den Holocaust betreffende Bildung, Erinnerung und Forschung weltweit zu stärken, voranzubringen und zu fördern und die Verpflichtungen aus der Erklärung von Stockholm aus dem Jahr 2000 sowie aus der Erklärung der Ministerkonferenz der IHRA aus dem Jahr 2020 aufrechtzuerhalten.

## Über diese Publikation und die Beiträge

Die Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten dient damit befassten Personen als Leitfaden für die Anwendung bewährter Verfahren bei der Bewahrung von Stätten des Holocaust und des Völkermordes an den Sinti und Roma. Dadurch trägt sie zum Schutz aller authentischen Holocaust-Stätten bei und gewährleistet, dass auch in Zukunft des Holocaust gedacht und die Vision der IHRA von einer Welt aufrechterhalten wird, in der der Holocaust nie in Vergessenheit gerät – von einer Welt, in der Völkermord keinen Platz hat.

Die Fachleute der IHRA haben seit 2019 über einen Zeitraum von fünf Jahren an dieser Publikation gearbeitet. Ohne die zahlreichen Beiträge der IHRA-Delegierten, die sämtliche Mitgliedsländer vertreten, wäre dies nicht möglich gewesen. Besonderer Dank gebührt der Projektgruppe: Projektvorsitzende Gilly Carr (Vereinigtes Königreich), stellvertretender Projektvorsitzender Steven Cooke (Australien), Bruno Boyer (Frankreich), Ilja Ļenskis (Lettland), Anna Mišková (Tschechische Republik), Nevena Bajalica (Serbien), Frédéric Crahay (Belgien), Dubravka Đurić Nemeč (Kroatien), Karel Fracapane (UNESCO), Paul Isaac Hagouel (Griechenland), Anette Homlong Storeide (Norwegen), Adam Kerpel-Fronius (Deutschland), Thomas Lutz (Deutschland), Ljiljana Radonić (Österreich), Jean-Philippe Restoueix (Europarat), Frank Schroeder (Luxemburg), Martin Winstone (Vereinigtes Königreich) sowie die ehemaligen Projektmitglieder Alicja Białecka (Polen), Werner Dreier (Österreich), Martina Maschke (Österreich), Kamilė Rupeikaitė (Litauen), Zoltán Tóth-Heinemann (Ungarn), Heidemarie Uhl (Österreich) und Christian Wee (Norwegen).

Zu den externen Beraterinnen und Beratern zählten Caroline Sturdy Colls (Staffordshire University), Gabriele Dolff-Bonekämper (Internationaler Rat für Denkmalpflege, ICOMOS), Silvia Fernandez und Elizabeth Silkes (International Coalition of Sites of Conscience), Joseph King (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut, ICCROM), Ophelia Leon (International Council of Museums, ICMEMOHRI), Claudia Theune (Universität Wien) und die Projektforscherin Margaret Comer.

Ein weiteres Dankeschön geht an die Partnerschaften mit historischen Stätten in ganz Europa, darunter Alderney (William Tate), die Gedenkstätte Mauthausen (Barbara Glück), das Museum des Neunten Forts in Kaunas (Marius Pečiulis und Vytautas Petrikėnas) und die Gedenkstätte Theresienstadt (Jan Roubínek), sowie an die vielen anderen, die dem Projekt während der gesamten Laufzeit offiziell und inoffiziell beratend zur Seite standen.

Das Projekt wurde von Julana Bredtmann (2019–2020) und Natalie Harshman (2020–2023) im Ständigen Büro der IHRA koordiniert.

**Die IHRA-Charta zur Bewahrung historischer Stätten ist der verstorbenen PD Dr. Heidemarie Uhl gewidmet, die mehr als zwei Jahrzehnte lang Mitglied der österreichischen Delegation der IHRA war. Dr. Uhl war eine engagierte Kollegin, die die Projektarbeit von Anfang an unterstützt hat. Ihr Engagement für die Holocaust-Forschung, die Erinnerung an den Holocaust und die IHRA-Charta wird nicht in Vergessenheit geraten.**

**„[Wir] sichern die historische Dokumentation des Holocaust, des Völkermordes an den Sinti und Roma und der Verfolgung anderer Opfer durch das nationalsozialistische Deutschland sowie durch diejenigen faschistischen und extrem nationalistischen Partner und anderen Mittäter, die sich an diesen Verbrechen beteiligten.“**

**Erklärung der Ministerkonferenz der IHRA 2020,  
Artikel 9**

# Dr. Kathrin Meyer

IHRA-Generalsekretärin

**Die Berichte der Überlebenden des Holocaust gewähren uns einen beispiellosen Einblick in die Vergangenheit. Sie sind das Herzstück der Erinnerung an den Holocaust. Sie liefern Erkenntnisse, die über das hinausgehen, was Bücher vermitteln können.**



Entsprechend sind die Stätten des Holocaust stumme Zeugen der Schrecken dieser Zeit und hinterlassen bei den Besuchern einen Eindruck, der sie nicht wieder loslässt. Die historischen Orte vermitteln eine eindringliche Botschaft. Sie informieren die Menschen über die schrecklichen Ereignisse, die sich dort zugetragen haben, und fungieren gleichermaßen als Warnung.

In einer Zeit, in der die Überlebenden von uns gehen, kommt dieser Botschaft eine noch größere Bedeutung zu. Die Holocaust-Stätten tragen maßgeblich dazu bei, die Erinnerung an die Überlebenden und Zeugen des Holocaust zu bewahren. Deshalb müssen diese historischen Orte jetzt und für künftige Generationen geschützt und erhalten werden.

Diese Stätten sind inzwischen 80 Jahre alt oder älter. Alle von ihnen sind mit beispiellosen Herausforderungen konfrontiert. Im Jahr 2018 hat die IHRA an-

erkannt, dass dieses Thema von dauerhafter Relevanz ist und ungeachtet früherer Zusagen, den Erhalt der historischen Stätten zu gewährleisten, konkreter Maßnahmen bedarf. Im Laufe der Jahre haben unsere Fachleute an der Ermittlung und Bewertung möglicher Risiken gearbeitet. Zudem haben sie Lösungen sowie bewährte Verfahren und Richtlinien für alle Länder erarbeitet, in denen sich Stätten des Holocaust und des Völkermordes an den Sinti und Roma befinden.

Ich bin stolz darauf, dass wir als Ergebnis dieser Arbeit die Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten präsentieren können.

Als die Erklärung von Stockholm der IHRA vor 23 Jahren unterzeichnet wurde, standen der damals frisch gegründeten Allianz noch viele Überlebende zur Seite, die uns bei unserem Engagement für eine Welt, in der sich die Menschen an den Holocaust erinnern, beraten haben. Einer dieser Überlebenden, Sir Ben Helfgott, war dabei, als die Vereinbarungen in Stockholm getroffen wurden. Später wurde er Mitglied der britischen Delegation der IHRA. Wenige Monate vor Fertigstellung der IHRA-Charta verstarb Sir Helfgott. Sein Tod bedeutet einen enormen Verlust für die IHRA-Gemeinschaft und die ganze Welt.

Er unterstreicht die dringende Notwendigkeit, der Erinnerungskultur der nächsten Generation den Weg zu bereiten – einer Generation, die sicherstellt, dass die Erinnerung an die Überlebenden und Opfer auch in Zukunft niemals verblasst.

# Sara Lustig

Sonderberaterin für Holocaust-Fragen und Antisemitismus-Bekämpfung  
des Premierministers der Republik Kroatien, Co-Vorsitzende der  
kroatischen IHRA-Präsidentschaft 2023

**Als Nachfahrin von Holocaust-Überlebenden ist  
meine Beziehung zu den authentischen Holocaust-  
Stätten kompliziert, was auf meinen ersten Besuch  
in Auschwitz-Birkenau zurückgeht.**



Ich war 12 Jahre alt, als ich im Dezember 1992 meinen Vater im polnischen Krakau besuchte. Er nahm meine Mutter und mich mit nach Auschwitz. Er war als Häftling A-3317 in diesem Lager interniert und hat die Zeit dort überlebt. Er zeigte uns die Gaskammern und erzählte uns, dass meine Großmutter in ähnlichen Räumlichkeiten geduscht, im Gegensatz zu anderen Juden aus Čakovec und Osijek die Grausamkeiten des Lagers aber überlebt habe. Er zeigte uns persönliche Gegenstände der Opfer und sagte dabei: „Ich bin sicher, dass sich irgendwo dort noch mein eigener Koffer befindet.“ Ich erinnere mich vor allem daran, wie eindringlich er von seiner verlorenen Jugend erzählte, wohl wissend, dass er zu dem Zeitpunkt, als er Bergen-Belsen verließ, so alt war wie ich bei jenem Besuch. Doch für meinen Vater war die Tatsache, mit seiner Familie in Auschwitz-Birkenau zu sein, ein Symbol für das Leben. An diesem Ort sollte er ein paar Monate später *Schindlers Liste* drehen.

Es erfüllt mich mit Demut, einen Beitrag zur Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten zu leisten. Als Co-Vorsitzende der IHRA habe ich mich im vergangenen Jahr mit der Gestaltung des Gedenkens der Zukunft befasst. Gleichzeitig wurde jedoch auch mein Glaube daran bestärkt, dass es selbst an Orten des Todes immer Symbole für das Leben geben wird. Ich habe mich beim Verfassen der IHRA-Charta von den Worten leiten lassen, die mein Vater im Jahr 2009 niedergeschrieben hat. Unser gemeinsamer Auftrag und unsere Arbeit stellen mein persönliches Denkmal für meinen Vater dar. Vielen Dank, dass ich mit Ihrer Hilfe die Versprechen an all jene einlösen konnte, die mir beigebracht haben, was Mitgefühl und Überleben bedeuten.



„Ich habe mich alleine durchs Leben gekämpft. Ich habe überlebt, weil ich daran geglaubt habe, dass ich überleben würde. Ich wünschte, ich könnte behaupten, dass Liebe uns am Leben hält. Aber das kann ich nicht. Es ist etwas anderes: Mitgefühl. Mitgefühl für alle Menschen, das zuweilen auch manche gezeigt haben, die ansonsten Monster waren.

In der Welt, die ich betrat, wurde ich als Jude gekennzeichnet: durch den Davidstern und die eintätowierte Nummer, die im Lager vergeben wurde. Ich blickte hungrig und mit weit aufgerissenen Augen über den Stacheldrahtzaun ins Ungewisse. Erst viel später begriff ich, dass ich unwiederbringlich meiner Jugend, unbeschwerter Kinderspiele und meiner Träume beraubt worden war.

Obwohl ich zu diesem Zeitpunkt noch nichts von der Willenskraft und den Fähigkeiten ahnte, die in mir schlummerten, beschloss ich, den Menschen, die ich kennengelernt hatte oder von denen ich später erfuhr, dass sie zu Rauch und Asche geworden waren, ein *persönliches Denkmal* zu setzen. Ich wollte ihre Träume verfilmen, der Welt den Schmerz und die Schande, die Folgen des Krieges aufzeigen, in den ich, wie viele andere auch, gewaltsam hineingezogen wurde und den ich überlebt habe.“

Branko Lustig, 2009

Die Vollversammlung der IHRA hat am 30. November 2023,

im Geiste des Gründungsdokuments der IHRA, der Erklärung von Stockholm aus dem Jahr 2000, in welcher wir uns dazu verpflichtet haben, die grausame Wahrheit des Holocaust gegenüber denjenigen zu verteidigen, die ihn leugnen, sowie zu angemessenen Maßnahmen zur Erinnerung an den Holocaust anzuregen;

in Anerkennung der Erklärung der IHRA-Ministerkonferenz von 2020 und ihrer Zusicherung, die Dokumentation zu sichern sowie authentische Stätten ausfindig und zugänglich zu machen und zu erhalten (Artikel 9, 10 und 12);

unter Hinweis auf die Internationale Gedenkstätten-Charta von 2012, die pluralistische Erinnerungskulturen fordert, und geleitet von Zusammenarbeit statt Konkurrenz, von positiven Werten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht werden, sowie vom Schutz der historischen Stätten vor politischer Einflussnahme durch breite Verankerung in einer vielfältigen und inklusiven Zivilgesellschaft;

unter Achtung der ethischen Grundsätze, die in der Internationalen Gedenkstätten-Charta von 2012 niedergelegt sind und die ein hohes Maß an Professionalität ebenso erfordern wie den Einsatz wissenschaftlicher Methoden und die Präsentation von Informationen über historische Ereignisse, die bei Besuchern Empathie mit den Opfern und verfolgten Gruppen wecken soll, wobei zugleich die wissenschaftlichen Prinzipien des Diskurses anerkannt und vielfältige Perspektiven angeboten werden sowie darüber hinaus sichergestellt wird, dass Besucher weder überfordert, noch indoktriniert werden, sondern dass Selbstkritik geübt und eine Kultur der Erinnerung gefördert wird –

die **Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten** verabschiedet.

# Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten

Durch die Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) zur Bewahrung historischer Stätten<sup>1</sup> wird den Verpflichtungen der IHRA im Rahmen der Erklärung von Stockholm und der Erklärung der Ministerkonferenz der IHRA von 2020 nachgekommen, „die historische Dokumentation des Holocaust,<sup>2</sup> des Völkermordes an den Sinti und Roma<sup>3</sup> und der Verfolgung anderer Opfer durch das nationalsozialistische Deutschland sowie durch diejenigen faschistischen und extrem nationalistischen Partner und anderen Mittäter,<sup>4</sup> die sich an diesen Verbrechen beteiligten“ zu sichern (Artikel 9).

Die IHRA-Charta richtet sich in erster Linie an die IHRA-Mitgliedsländer<sup>5</sup> und ist auf einschlägige bedeutende Stätten in den jeweiligen Ländern anzuwenden. Die IHRA ermuntert andere Länder, in

denen ähnliche bedeutende Stätten existieren, Verantwortung zu übernehmen und diese Grundsätze und Verfahren anzuwenden.

Die IHRA hat diese Charta, in der Grundsätze, Verpflichtungen und die Empfehlung bewährter Verfahren enthalten sind, verabschiedet, um die Bewahrung von Stätten des Holocaust sowie des Völkermordes an den Sinti und Roma und von Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, zu fördern.<sup>6</sup>

Da die letzte Generation der Überlebenden nun von uns geht, zählen die historischen Stätten selbst zu den letzten verbleibenden Zeugen dieser Verbrechen und müssen für die Zukunft erhalten werden.

## Präambel<sup>7</sup>

In Anerkennung der Tatsache, dass die Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, zahlreich und unterschiedlicher Natur sind, liegt der Schwerpunkt der Charta auf historischen Stätten wie Vernichtungslagern, -zentren und -orten, Konzentrationslagern, Internierungslagern, Durchgangslagern, Zwangsarbeitslagern, Kriegsgefangenenlagern, zerstörten Siedlungen, Deportationsorten, Ghettos, Orten, an denen Pogrome stattgefunden haben, Gefängnissen, „Euthanasie“-Tötungsstätten, Orten „medizinischer Experimente“, Massengräbern und Tötungsstätten, Todesmarschrouten und anderen Orten, an denen die Nationalsozialisten und ihre Mittäter Verbrechen begangen haben, sowie auf Verstecken oder Fluchtorten, aber auch auf Häusern und Unterküften der Täter, die im Zusammenhang mit der Geschichte des Holocaust und des Völkermordes an den Sinti und Roma von Bedeutung sind. Die IHRA-Charta findet ebenso Anwendung auf historische Stätten, die für andere Opfer von Bedeutung sind, die von den Nationalsozialisten und ihren Mittätern verfolgt wurden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz historischer Stätten sind je nach Staat und Gebiet unterschiedlich. Viele dieser Stätten sind jedoch weder in Kulturerbeverzeichnissen aufgeführt noch werden sie durch entsprechende Gesetze geschützt.

Bei einigen dieser historischen Stätten handelt es sich um Gedenkstätten von lokaler, nationaler oder internationaler Bedeutung. Einige von ihnen fallen unter die Kategorie „Museum“, an anderen

wurde möglicherweise eine Gedenktafel angebracht. Manche wiederum weisen keinerlei Kennzeichnung auf, werden anderweitig genutzt oder wurden bislang noch nicht wiederentdeckt. Aufgrund dieser Geschichte stehen diese Stätten seit langem vor besonderen Herausforderungen, was oftmals bedeutet, dass ihre Bewahrung im Vergleich zu anderen historischen Stätten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Dazu gehören die Leugnung und die Verfälschung des Holocaust.

In Anbetracht dessen, dass diese historischen Stätten, die mit dem Holocaust und den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, Orte der Verfolgung verschiedener Opfergruppen sind, liegt der Schwerpunkt der vorliegenden Charta auf den historischen Stätten als solche, anstatt Opfergruppen aufzulisten – in der Annahme, dass die IHRA-Charta auch über die hier genannten Opfer und Stätten hinaus Anwendung finden wird.

Wir ermutigen die heutigen und künftigen Regierungen der Mitgliedsländer, Behörden auf allen Ebenen sowie andere Akteure, die jetzt und künftig für die Erhaltung dieser historischen Stätten verantwortlich sind, unabhängig von ihrer politischen Zugehörigkeit anzuerkennen, wie wichtig es ist, die Bedeutung dieser Stätten zu bewahren und sich mit den Veränderungen auseinanderzusetzen, mit denen diese Stätten in Zukunft konfrontiert sein werden – im Gedenken an die Opfer und Überlebenden und im Interesse der Bildung künftiger Generationen.

## Artikel 1: Grundsätze der Bewahrung

**Artikel 1 behandelt die wesentlichen Gründe für die Bewahrung historischer Stätten. Er verweist auf die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die Grundsätze des ICOM.<sup>8</sup> Daher sollte diese Charta in Verbindung mit der internationalen Gedenkstätten-Charta der IHRA<sup>9</sup> verwendet werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den ethischen Grundsätzen zur Bewahrung historischer Stätten, die sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den ethischen Grundsätzen des ICOM orientieren.**

- 1.1. Die Mitgliedsländer bekräftigen,<sup>10</sup> dass die Bewahrung<sup>11</sup> der Bedeutung<sup>12</sup> der Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, entscheidend ist, um eine verantwortungsbewusste Dokumentation der Geschichte zu fördern und die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den mit den historischen Stätten befassten Personen durch Bildungsmaßnahmen und die Nutzung von Wissen im Interesse des Friedens zu stärken. Diese Stätten verfügen über das Potenzial, Informationen über die Vergangenheit so zu vermitteln, dass die historische Dokumentation geschützt wird, gleichzeitig aber enge Verbindungen zur Gegenwart geknüpft werden und auch in Zukunft eine Plattform für Bildungsarbeit und Erinnerung bestehen bleibt.
- 1.2. Die Mitgliedsländer weisen darauf hin, dass Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter sowie mit Stätten der Verfolgung und Ermordung durch die Nationalsozialisten und ihre Mittäter in Verbindung stehen, eine große Kategorie umfassen, die nicht auf Tötungsstätten oder Konzentrationslager beschränkt ist. Diese Stätten müssen identifiziert, gekennzeichnet und dokumentiert werden, und den Risiken in Bezug auf ihre Bedeutung muss begegnet werden.
- 1.3. Die Bewahrung historischer Stätten sollte für keinerlei Zwecke missbraucht werden, vor allem nicht auf eine Weise, die eine Hierarchie der Opfergruppen entstehen lässt, durch die eine Gruppe auf Kosten einer anderen besonders in den Vordergrund gerückt werden könnte. Durch derartige Vorgehensweisen wird den Opfergruppen Schaden zugefügt, und die korrekte historische Dokumentation wird verfälscht.
- 1.4. Historische Stätten sind Orte des Gedenkens, des Dialogs und der Inklusion, die oft verschiedene zutreffende Narrative umfassen und deshalb eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschenrechten und mit demokratischem Leben spielen.

- 1.5. Die Stätten von Massentötungen müssen unbedingt bewahrt werden, insbesondere die Stätten des Holocaust und des Völkermordes an den Sinti und Roma sowie die Stätten anderer Opfer der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter. Zu diesen Orten zählen oftmals auch Grabstätten, und es ist erforderlich, die Würde der Opfer zu wahren.
- 1.6. Entscheidend ist, die Dokumentation zu sichern und einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Fakten für Bildungszwecke, zum Gedenken und für die Forschung erhalten bleiben.
- 1.7. Bei der Bewahrung historischer Stätten darf die Darstellung eines bestimmten Verbrechens nicht aus politischen Gründen verzerrt oder verfälscht werden. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass die Opfergruppen und die für die Verbrechen verantwortlichen Personen präzise benannt werden.

## Artikel 2: Identifizierung von Risiken in Bezug auf die Bedeutung historischer Stätten

**In Artikel 2 werden die zahlreichen Risiken, Bedrohungen und Herausforderungen aufgeführt, mit denen Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, heutzutage konfrontiert sind, und die mit ihnen befassten Personen zur Wachsamkeit aufgerufen.**

- 2.1 Die IHRA-Mitgliedsländer erkennen an, dass historische Stätten, die mit dem Holocaust und den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter sowie mit der Verfolgung und Ermordung durch die Nationalsozialisten und ihre Mittäter in Verbindung stehen, bestimmten Risiken in Bezug auf ihre Bedeutung ausgesetzt sind. Diese Risiken<sup>13</sup> lassen sich wie folgt bestimmen:
  - 2.1.1. Klimawandel und Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Dürren, Veränderungen der Ökosysteme, extreme Wetterereignisse und Erdbeben;
  - 2.1.2. Vernachlässigung, die im Laufe der Zeit zu Verfall aufgrund von Feuchtigkeit, Insekten und Ungeziefer führt;
  - 2.1.3. Vorsätzliche Zerstörung, beispielsweise durch Terroranschläge, Vandalismus und extremistische Handlungen;
  - 2.1.4. Durch bewaffnete Konflikte vorsätzlich oder versehentlich verursachte Zerstörung;
  - 2.1.5. Vorsätzliche und versehentliche Verfälschung und/oder Leugnung<sup>14</sup> sowie (politische) (widerrechtliche) Aneignung oder landesspezifische Befindlichkeiten, die irreführende Narrative und Verschweigen zum Ergebnis haben;
  - 2.1.6. Unzureichende finanzielle Unterstützung;
  - 2.1.7. Zerstörung oder Beschädigung einer historischen Stätte aufgrund neuer Bauprojekte, einschließlich neuer und erweiterter Gedenkstättenprojekte;
  - 2.1.8. Beeinträchtigungen durch neue Bauprojekte am Rande historischer Stätten, wobei darauf hingewiesen wird, dass es wichtig ist, bedeutende Ausblicke auf die Stätten sowie von den Stätten aus gegebenenfalls zu bewahren;
  - 2.1.9. Anderweitige (unangemessene) Nutzungsformen historischer Stätten;

- 2.1.10. Das Fehlen von Rechtsvorschriften und anderen angemessenen Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes, wobei darauf hingewiesen wird, dass in manchen Fällen ganze Erinnerungslandschaften solchen Schutz benötigen;
- 2.1.11. Gefährdung der Unversehrtheit einer Stätte oder des ihr innewohnenden Erfahrungswerts durch (a) Erweiterungen der historischen Stätte oder (b) Wegfall eines Teils der historischen Stätte, etwa durch (a) neue Gesetze, die die Erweiterung einer historischen Stätte um moderne Einrichtungen nach sich ziehen, oder durch (b) Plünderung oder Diebstahl;
- 2.1.12. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Privateigentum, wie beispielsweise der drohende Verkauf eines Grundstücks zur anderweitigen unangemessenen Nutzung oder das Verhindern des Zugangs zu einer Stätte;
- 2.1.13. Zu wenig Wissen, Forschung, Erinnerungsarbeit, Respekt und Anerkennung oder unzureichende Identifizierung des genauen Standorts und der exakten historischen Gegebenheiten der historischen Stätte, was sich langfristig auf die Bewahrung durch künftige Generationen auswirkt;
- 2.1.14. Durch Besucher verursachte Abnutzungserscheinungen;
- 2.1.15. Keine umfassende Deutung und Präsentation des Kulturerbes, um Zusammenhänge zwischen historischen Stätten innerhalb einer Landschaft, einer Stadt oder eines Ortes aufzuzeigen;
- 2.1.16. Kein Verwaltungsplan, der alle noch vorhandenen Elemente einer historischen Stätte zusammenführt.



## Artikel 3: Verantwortlichkeiten bei der Bewahrung historischer Stätten

**In Artikel 3 werden die Aufgaben und Pflichten aller Länder, Institutionen, Organisationen und Personen beschrieben, die diese Charta anwenden.**

- 3.1. Die Mitgliedsländer erkennen an, dass Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, Orte des Dialogs und der Auseinandersetzung mit verschiedenen Narrativen sein können. Eine solche Arbeit erfordert einen inklusiven Ansatz, der genügend Raum für neue Erkenntnisse lässt, die sich im Laufe der Zeit ergeben können. Gleichwohl sind sich die Mitgliedsländer der Gefahr von Fehlinformationen und Desinformationen, bewusster Verzerrungen, Verfälschungen, Unterschlagungen und widerrechtlicher Aneignungen von Narrativen gewahr. Die Mitgliedsländer sollten darauf achten, dass die an den historischen Stätten präsentierten Informationen korrekt sind.
- 3.2. Die Mitgliedsländer werden ermutigt, die Bedeutung und die Werte dieser historischen Stätten hervorzuheben und an alle Generationen zu vermitteln, indem das historische Bewusstsein für die Stätten gestärkt wird und das gegenseitige Verständnis, der Dialog sowie Bildungsprogramme gefördert werden. Darüber hinaus werden die Mitgliedsländer ermutigt, Bildungs-, Informations- und Forschungsprogramme zu unterstützen, die hohen ethischen, pädagogischen und akademischen Standards entsprechen. Dies schließt auch Hybridformate ein, sofern möglich, umsetzbar und sinnvoll.
- 3.3. In Anerkennung der Tatsache, dass ziviles Eigentum, einschließlich der Stätten des Holocaust und der Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter, unter den Schutz des humanitären Völkerrechts wie der Haager Konvention und der Genfer Abkommen<sup>15</sup> fallen kann, werden die Mitgliedsländer ermutigt, die Stätten des Holocaust und der Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Friedenszeiten und im Falle von bewaffneten Konflikten zu schützen. Die Mitgliedsländer weisen darauf hin, dass die Vorkehrungen mit den einschlägigen Behörden (einschließlich der nationalen Streitkräfte) in Friedenszeiten besprochen und dabei alle geeigneten bewahrenden, legislativen und militärischen Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die Beziehungen zu wichtigen Partnern<sup>16</sup> sollten auch in Friedenszeiten entwickelt werden. Die Mitgliedsländer sind angewiesen und angehalten, den einschlägigen Richtlinien dieser Partner zu folgen.<sup>17</sup>
- 3.4. Die *Bedeutung* der historischen Stätte sowie die *Merkmale*<sup>18</sup>, die diese Bedeutung ausmachen, sollten festgelegt und in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse überprüft werden. Die Bedeutung einer Stätte sollte als Richtschnur für die Bewahrung dieses Ortes dienen.

- 3.5. Jedes Mitgliedsland wird ermutigt, dafür zu sorgen, dass angemessene und einschlägige nationale sowie kommunale Rechtsvorschriften für die Erhaltung des Kulturerbes entwickelt, auf den neuesten Stand gebracht, in Kraft gesetzt und umgesetzt werden. Hierbei sind die internationalen Übereinkommen, Verträge und Chartas<sup>19</sup> bezüglich des Kulturerbes sowie die religiösen/kulturellen Leitlinien zur Bewahrung des archäologischen, historischen und immateriellen Erbes<sup>20</sup> der Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, zu berücksichtigen. Dies sollte auch für Massengräber und menschliche Überreste gelten.<sup>21</sup>
- 3.6. Als Teil des Länderberichtsverfahrens der IHRA wird jedes Mitgliedsland ermutigt, bedeutende Stätten im Zusammenhang mit dem Holocaust und der Verfolgung durch die Nationalsozialisten und ihre Mittäter zu identifizieren, die mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Es empfiehlt sich, Stätten zu erfassen, die von den Bürgern vor Ort oder im Ausland ansässigen Personen sowie von lokalen, regionalen und internationalen Organisationen aufgezeigt wurden.
- 3.7. Jedes Mitgliedsland wird ermutigt, finanzielle Unterstützung für die Erhaltung<sup>22</sup>, die Anerkennung und den Schutz des Gebiets seiner historischen Stätten und der damit verbundenen materiellen Kultur zu gewährleisten. Mittel sollten für die in Artikel 4 dieser Charta genannten proaktiven, vorbeugenden und nachhaltigen Maßnahmen sowie gegebenenfalls für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau nach einer Krisensituation bereitgestellt werden.
- 3.8. Für jede historische Stätte sollten alle damit befassten Gruppen ermittelt werden. Gegebenenfalls sind Beiräte oder Gremien dieser Gruppen einzurichten, um die Entscheidungsfindung zu vereinfachen und Konflikte zu vermeiden.
- 3.9. Die mit den einzelnen historischen Stätten befassten Personen sollten ermutigt werden, Erhebungen über bestehende und künftige Risiken bezüglich der materiellen Erhaltung der Stätten zu erarbeiten und durchzuführen. Diese Erhebungen werden es den mit der historischen Stätte befassten Personen ermöglichen, Lösungsansätze zu identifizieren und die Finanzierung auf konkrete Bedürfnisse auszurichten.
- 3.10. Jedes Mitgliedsland und/oder jeder Verwalter einer Stätte sollte in Übereinstimmung mit der nationalen und internationalen Gesetzgebung konkrete Maßnahmen prüfen, um menschliche Überreste auf dem Gelände vor unangemessenen Beeinträchtigungen oder einer Exhumierung durch Personen zu schützen, die diesbezüglich keine Fachkenntnis besitzen.
- 3.11. Ferner werden alle Parteien ermutigt, die Angemessenheit von Veranstaltungen und Aktivitäten in der Nähe derartiger historischer Stätten sorgfältig zu prüfen.
- 3.12. Die Mitgliedsländer oder die mit den historischen Stätten befassten Personen werden ermutigt, eine angemessene Verwendung für verlassene, vernachlässigte, anderweitig verwendete oder unsachgemäß genutzte historische Stätten zu finden, die aufgrund ihrer Geschichte von Bedeutung sind, mit dem Ziel, eine respektvolle Würdigung ihrer Geschichte zu gewährleisten.

## Artikel 4: Maßnahmen zur Bewahrung historischer Stätten

**In Artikel 4 werden die empfohlenen Maßnahmen für alle Länder, Institutionen, Organisationen und Personen beschrieben, die diese Charta anwenden, um bewährte Verfahren einzuhalten und die ermittelten Risiken anzugehen.**

- 4.1. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, mit denen sämtliche Stätten des Holocaust und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, konfrontiert sind, sollte das Hauptaugenmerk auf Forschungsarbeiten, Aufzeichnungen, der Erstellung und Pflege eines Bestandsverzeichnisses und die Digitalisierung aller Daten im Zusammenhang mit den historischen Stätten (wie z.B. materielle Kultur, Archivdokumente, Gebäude sowie alle vorhandenen Spuren ober- oder unterhalb der Erde) gelegt werden. Dies sollte in einen Verwaltungsplan für die Zukunft der jeweiligen historischen Stätte aufgenommen werden.
  - 4.1.1. Jedes Mitgliedsland sollte darauf hinarbeiten, dass diese Aktivitäten von entsprechend qualifizierten und ausgestatteten Fachleuten geleitet werden, die gegebenenfalls mit (nationalen) Kulturerbe-Institutionen und nach Möglichkeit in Absprache mit Organisationen der Zivilgesellschaft und örtlichen Gemeinden zusammenarbeiten, wobei an jeder Stätte Pläne zur Bewahrung und Entwicklung zu prüfen und zu genehmigen sind.
  - 4.1.2. Da sich in einigen Mitgliedsländern viele historische Stätten befinden, in anderen hingegen nur wenige oder gar keine, und da sich die IHRA der internationalen Zusammenarbeit verschrieben hat, sollten die Mitgliedsländer versuchen, einander zu unterstützen und auf jede erdenkliche Weise dazu beizutragen, dass sowohl Aufzeichnungen als auch historische Stätten erhalten bleiben. Die IHRA-Delegationen haben auch die Möglichkeit, auf die Fachkenntnis innerhalb der IHRA zurückzugreifen.
  - 4.1.3. Die Mitgliedsländer sollten darauf hinarbeiten, den Informationsaustausch zwischen den entsprechenden Fachleuten zu erleichtern, damit bewährte Verfahren zur Bewahrung, zur Datenerfassung an den historischen Stätten und zu ihrer Verwaltung sowohl innerhalb der Mitgliedsländer als auch zwischen ihnen effizient weitergegeben werden können.
  - 4.1.4. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedsländer sicherstellen, dass für jede historische Stätte ein öffentlich zugänglicher Verwaltungsplan zur Bewahrung der Stätte vorliegt. Darin sollte erläutert werden, warum die Stätte von Bedeutung ist, es sollten die Risiken in Bezug auf ihre Bedeutung aufgezeigt werden, einschlägige Gesetze zum Schutz des kulturellen Erbes und andere Rechtsvorschriften aufgenommen werden und standortspezifische Erhaltungsmaßnahmen sowie ein Maßnahmenplan für zukünftige Vorhaben enthalten sein.

- 4.2. Befinden sich historische Stätten auf Privatgrundstücken, so wird den Mitgliedsländern empfohlen, die Grundeigentümer zu bestärken, die Stätten zu bewahren und auf Anfrage Zugang zu ihnen zu gewähren, und sie dabei zu unterstützen. Bei einem Eigentümerwechsel werden die Mitgliedsländer dazu ermutigt sicherzustellen, dass die Bewahrung der Stätten und der Zugang zu diesen in den entsprechenden Kaufverträgen verankert werden.
- 4.3. Es empfiehlt sich, mit allen mit den historischen Stätten befassten Personen über den Schutz der Umgebung der historischen Stätte zu sprechen, um die Bedeutung der Stätte zu bewahren.
- 4.4. Die Plünderung oder der Diebstahl von Teilen der Substanz oder Sammlung einer historischen Stätte, einschließlich menschlicher Überreste, wirkt sich auf die Bewahrung der Bedeutung der Stätte in höchstem Maße schädlich aus. Die Mitgliedsländer sollten sich bemühen, solche Plünderungen und Diebstähle durch geeignete rechtliche Mittel zu unterbinden, und gemeinsam mit den für die Stätte Verantwortlichen dafür sorgen, dass Pläne für die Sicherheit der Stätte sowie Pläne zur Risikovorbeugung ausgearbeitet und umgesetzt werden.
- 4.5. In den Mitgliedsländern wurden verschiedene Gesetze hinsichtlich Barrierefreiheit und Arbeitsschutz an öffentlichen Orten, darunter auch Kulturerbestätten, erlassen. In Anerkennung der Tatsache, dass der sichere Zugang zu den Stätten für alle ausgeweitet werden muss, können Maßnahmen zur Barrierefreiheit zugleich auch ein Risiko für die Bedeutung einer historischen Stätte darstellen. Daher sollten die Kosten und Nutzen dieses Risikos gegen das Risiko abgewogen werden, das mit der Einschränkung des Zugangs für Besucher verbunden ist.
  - 4.5.1. Bei allen derartigen Veränderungen der Substanz einer historischen Stätte muss ihre Bedeutung bewahrt werden, wobei die Beschädigung historischer materieller Überreste nach Möglichkeit zu vermeiden ist.
  - 4.5.2. Da das Betreten von Stätten zu einer Abnutzung der Substanz führen kann, wird empfohlen, dass die Mitgliedsländer und die Verwalter der Stätten geeignete Maßnahmen ergreifen, um derartige Schäden auf ein Minimum zu reduzieren.
- 4.6. Die Mitgliedsländer erkennen an, dass die Interessengruppen der Stätten des Holocaust und der Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter Gemeinschaften auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene umfassen. Daher werden die Mitgliedsländer und die Verwalter der Stätten ermutigt, so viele einschlägige Gruppen wie möglich offiziell zu Rate zu ziehen und deren Ansichten zu berücksichtigen, bevor sie Entscheidungen treffen, die sich auf die Substanz der Stätte, die damit in Verbindung stehenden Sammlungen und ihre Nutzung (als Gedenkstätte, Bildungseinrichtung etc.) auswirken werden.
- 4.7. Die Mitgliedsländer werden ermutigt, einen guten Umgang mit Online-Übersetzungen und damit zusammenhängenden digitalen Technologien zu entwickeln, um die historische Stätte unterschiedlichen Zielgruppen in verschiedenen Sprachen zugänglich zu machen.
- 4.8. Gegebenenfalls sollten die Besucher der historischen Stätten unmissverständlich darüber informiert werden, dass während ihres Besuchs angemessenes Verhalten erwartet wird.
- 4.9. Die Mitarbeiter der Stätten, darunter auch Besucherführer und Sicherheitspersonal, sollten speziell darin geschult werden, wie sie in Fällen von Verfälschungen

historischer Ereignisse, politischem Extremismus oder Vandalismus an den Stätten die Verantwortlichen zur Rede stellen und mit diesen Vorfällen umgehen, damit die Sicherheit aller Mitarbeiter und Besucher gewährleistet ist.

- 4.10. Unabhängig davon, ob eine historische Stätte heute ausschließlich ein Ort der Erinnerung und des Gedenkens ist oder nicht, werden die Mitgliedsländer darin bestärkt, der Stätte gegebenenfalls einen rechtlichen Status zu verleihen.
- 4.11. Die für Stätten Verantwortlichen werden ermutigt, jede Stätte, die mit dem Holocaust und den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung steht, vor Ort zu kennzeichnen, sei es durch ein offizielles Denkmal oder ein Museum, eine Gedenktafel, eine Informationstafel oder andere physische oder digitale Kennzeichnungen. Auch digitale Darstellungen und Markierungen der Umrisse historischer Stätten werden angeregt, insbesondere dann, wenn es sich um ein zusammengehöriges Netz historischer Stätten handelt.
- 4.12. Ob in Form von angegliederten Museen, Informationstafeln oder digitalen Kennzeichnungen der Stätten oder an diesen Stätten, selbst wenn diese nun anderweitig genutzt werden: Die Mitgliedsländer erkennen an, dass zu den bewährten Verfahren nicht nur gehört, dass die Geschichte von Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen, aufgearbeitet wird, sondern auch, dass die Geschichte der historischen Stätten vor und nach dem Holocaust beziehungsweise nach dem Krieg dokumentiert wird, einschließlich der manchmal unumkehrbaren Veränderungen im Laufe der Zeit.
  - 4.12.1. Wie Gedenken an den historischen Stätten gestaltet und ausgelegt wird, auch in Ausstellungen, verändert sich im Laufe der Zeit aufgrund von neuen Forschungsergebnissen und veränderten politischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen. Dies ist unvermeidlich und angemessen, darf jedoch nicht zu einer Verfälschung der Tatsachen führen. Diese Veränderungen sind wichtig für das Verständnis der Geschichte der Stätte und sollten dokumentiert und angemessen archiviert werden.
- 4.13. Befinden sich im städtischen oder ländlichen Umfeld verwandte historische Stätten, werden die für Stätten Verantwortlichen ermutigt, Wege zu finden, wie durch Deutung und Präsentation des gemeinsamen kulturellen Erbes eine Verbindung zwischen diesen historischen Stätten geschaffen werden kann.

**In Zeiten von zunehmendem Antisemitismus, Rassismus, Nationalismus und Extremismus, von wachsenden Vorurteilen sowie der Leugnung und Verfälschung des Holocaust, des Völkermordes an den Sinti und Roma und der Verfolgung anderer Opfer der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter ist in ganz Europa und darüber hinaus die Bewahrung der historischen Stätten für die Zukunft von entscheidender Bedeutung. Wir sind moralisch und als Bürger dazu verpflichtet, eine respektvolle und angemessene Erinnerung an die Opfer zu bewahren.**



# Endnoten

- 1 Die „Charta der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken zur Bewahrung historischer Stätten“ wird im Folgenden auch als „IHRA-Charta“ bezeichnet.
- 2 Laut den [IHRA-Empfehlungen für das Lehren und Lernen über den Holocaust](#) lässt sich der Begriff „Holocaust“ als „staatlich organisierte systematische Verfolgung und Ermordung von Jüdinnen und Juden durch NS-Deutschland und seine Kollaborateure zwischen 1933 und 1945“ definieren.
- 3 Der Begriff „Sinti und Roma“ wird als Oberbegriff für verschiedene verwandte sesshafte oder nicht sesshafte Gruppen verwendet, etwa Roma, Travellers, Gens du voyage, resandefolket/de resande, Sinti, Camminanti, Manouches, Kalé, Romanichels, Boyash/Rudari, Aschkali, Ägypter, Jenische, Dom, Lom und Abdal, die sich in Kultur und Lebensweise unterscheiden können. Es handelt sich hierbei um eine erklärende Endnote, nicht um eine Definition des Begriffs „Sinti und Roma“.
- 4 Die Formulierung „das nationalsozialistische Deutschland sowie diejenigen faschistischen und extrem nationalistischen Partner und anderen Mittäter“ kann im Folgenden in einschlägigen Sätzen in der verkürzten Form „Nationalsozialisten und ihre Mittäter“ wiedergegeben werden.
- 5 Im Folgenden kann ein „IHRA-Mitgliedsland“ auch als „Mitgliedsland“ bezeichnet werden.
- 6 Die Formulierung „Stätten des Holocaust sowie des Völkermordes an den Sinti und Roma und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen,“ oder vergleichbare Formulierungen können im Folgenden auch als „Holocaust-Stätten und Stätten, die mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Mittäter in Verbindung stehen“ wiedergegeben werden.
- 7 <https://holocaustremembrance.com/resources/internationale-gedenkstätten-charta>
- 8 Internationaler Museumsrat (International Council of Museums, ICOM), <https://icom.museum/en/>
- 9 Ergänzend zu den in Artikel 1 dieser Charta dargelegten Grundsätzen sollten auch die Artikel der Internationalen Gedenkstätten-Charta zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden. Diese können auf der Website der IHRA eingesehen werden: <https://holocaustremembrance.com/resources/internationale-gedenkstätten-charta>
- 10 Unter „mit den historischen Stätten befasste Personen“ (*stakeholders*) fassen wir alle Einzelpersonen oder Gruppen von Menschen zusammen, die in materieller oder immaterieller Hinsicht die Aktivitäten, Entwicklungen oder Veränderungen an einer bestimmten Stätte beeinflussen oder davon betroffen sein können.
- 11 Der Begriff „bewahren“ bezieht sich auf verschiedene Maßnahmen, die darauf abzielen, die materielle und immaterielle Unversehrtheit historischer Stätten zu erhalten, indem Risiken identifiziert und gegebenenfalls entsprechende Schutz- oder Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. Weitere Informationen finden sich in der EU-Veröffentlichung „Safeguarding cultural heritage from natural and man-made disasters“: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/8fe9ea60-4cea-11e8-be1d-01aa75ed71a1>
- 12 Der Begriff „Bedeutung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die „kulturelle Bedeutung“: den ästhetischen, historischen, wissenschaftlichen, sozialen oder spirituellen Wert für vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Generationen. Die kulturelle Bedeutung ergibt sich aus dem Ort an sich, seiner Beschaffenheit, seiner Umgebung, seiner Nutzung sowie den mit dem Ort verbundenen Assoziationen, den Bedeutungen, Aufzeichnungen und damit in Zusammenhang stehenden Stätten und Objekten. [Diese] können für verschiedene Personen oder Gruppen mit einer Reihe unterschiedlicher Werte verbunden sein. (Charta von Burra 2013, Artikel 1.2).
- 13 Diese Risiken gelten nicht ausschließlich für die in dieser Charta aufgeführten historischen Stätten.
- 14 <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-vernichtung-des-holocaust>
- 15 Zu den einschlägigen Übereinkommen zählen die Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977 sowie die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und deren beiden Protokolle von 1954 und 1999, das internationale Strafrecht, wie beispielsweise das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998, und internationale Menschenrechtsnormen, wie beispielsweise die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948.
- 16 Wie zum Beispiel die UNESCO, Blue Shield International, ICOMOS und ICOM.
- 17 UNESCO: <https://www.unesco.org/>; Blue Shield International: <https://theblueshield.org/>; ICOMOS: <https://www.icomos.org/>; ICOM: <https://icom.museum/>
- 18 Eine Erläuterung des Begriffs „Bedeutung“ findet sich in Endnote 12. Unter „Merkmale“ werden die besonderen Eigenschaften, der Kontext, das Erscheinungsbild, die Nutzungsformen und die kulturellen Assoziationen oder Bedeutungen verstanden, die zum kulturhistorischen Wert einer historischen Stätte beitragen und die bewahrt werden sollten, um den Wert des Kulturerbes zu erhalten.
- 19 Dazu zählen die Haager Konvention (1954), die Florenz-Konvention (2000), das Pariser Übereinkommen (1970), das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003) und die Faro-Konvention (2005).
- 20 Siehe Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes: <https://ich.unesco.org/en/convention>.
- 21 Siehe Ethikkodex und *Vermillion Accord* des Archäologischen Weltkongresses; UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut; und UNESCO-Empfehlung von 2015 zum Schutz und zur Förderung von Museen und Sammlungen, ihrer Vielfalt sowie ihrer Rolle in der Gesellschaft.
- 22 „Erhaltung“ bedeutet, den gegenwärtigen Zustand eines Ortes zu bewahren und dessen Verfall aufzuhalten (Charta von Burra, Artikel 1.6), wobei darauf hingewiesen wird, dass das Hauptaugenmerk auf der Bewahrung der Bedeutung der Stätte liegt.



INTERNATIONAL  
**HOLOCAUST  
REMEMBRANCE**  
ALLIANCE